



Kennzeichnung der Fahrzeuge mit A-Schilder

Allgemein:

Gesetzesgrundlage: § 55 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Grundsatz: Alle Sammler und Beförderer, die gewerbsmäßig Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern, müssen vor Antritt der Fahrt Ihr Fahrzeug mit zwei A-Schildern kennzeichnen.

Ausnahme: Alle Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle sammeln und befördern.

Privatpersonen, die Abfälle aus ihrem jeweiligen Haushalt zu einem stationären hauptberuflichen Sammler im Bringsystem z. B. Recyclinghof befördern.

Beschaffenheit des Schildes:

Das A-Schild ist eine rechteckige, rückstrahlende weiße Warntafel.

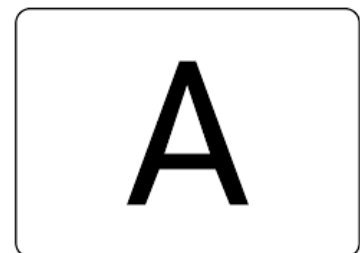
Breite: mindestens 40 cm

Höhe: mindestens 30 cm

Beschriftung: Buchstabe "A" in schwarzer Schrift

Buchstabenhöhe 20 cm

Schriftstärke 2 cm



Anbringung der Schilder:

Vor Antritt der Fahrt und während der Fahrt müssen deutlich sichtbar zwei Warntafeln außen am Fahrzeug vorne und hinten angebracht sein.

Bei Zügen oder Benutzung eines Anhängers muss die hintere Tafel deutlich sichtbar an der Rückseite des Anhängers befestigt werden.